

EG 4.12.18

– Beglaubigte Abschrift –

5 JW. obs.  
# 8663

Landgericht Limburg a. d. Lahn  
Aktenzeichen:  
1 O 163/18

Verkündet lt. Protokoll am: 03.12.2018

Pistor, Justizang. als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

TB- Berichtigung  
FA: 18.12.

Berufung  
FA: 4.1.

Berufungsbezgr.  
FA: 4.2.



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Gansel & Koll., Wallstr. 59, 10179 Berlin  
Geschäftszeichen: 

gegen

die Volkswagen AG, ges. vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvors. Dr. Herbert  
Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte KSP Dr. Seegers u. Koll., Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg  
Geschäftszeichen: VT1815056

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn – 1. Zivilkammer – durch die Richterin Dr. Thomsch  
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.801,57 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.06.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruchs bzgl. des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft gegenüber der Landesbank Berlin AG aus dem Darlehensvertrag Nr. 2065263, welchen der Kläger mit der Landesbank Berlin AG am 20.03.2014 hinsichtlich des vorgenannten Fahrzeugs geschlossen hat.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im Klageantrag zu 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.029,35 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3,4 % und die Beklagte trägt 96,6 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger erwarb bei [REDACTED] einen Pkw der Marke der Marke Audi A3 2.0 TDI Quattro. Das Fahrzeug ist mit einem Euro-5-Dieselmotor vom Typ EA 189 ausgestattet, dessen Herstellerin die Beklagte ist. Die Motorsteuerung ist mit der im Zuge des sog. „Abgasskandals“ bekannt gewordenen sog. „Betrugssoftware“ ausgestattet, die erkennt, wenn das Fahrzeug sich auf dem Prüfstand befindet, und sodann die Funktion des Fahrzeugs so abändert, dass Abgaswerte ausgestoßen werden, die im normalen Straßenverkehr ohne diesen besonderen Betriebsmodus nicht erreicht werden. Mit Schreiben vom 27.02.2018 forderte der Kläger durch anwaltliches Schreiben unter Fristsetzung von einem Monat die Beklagte zur Zahlung Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs auf (K27, Bl. 182 d. A.). Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 16.03.2018 unter Verweis auf die Fahrzeugmarke wegen Unzuständigkeit ab (K28, Bl. 188 d. A.). Der Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrug zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 99.652 km.

Der Kläger behauptet, er habe bei dem Autohaus am 17.03.2014 den im Antrag zu 1. benannten Pkw mit einem Kilometerstand von 69.150 km zum Kaufpreis von 17.590,00 € erworben. Weder das Softwareupdate der Beklagten noch eine Nachrüstung des Fahrzeugs könnten an dem Mangel etwas ändern. Die Beklagte habe ihre Kunden arglistig getäuscht und

sittenwidrig geschädigt. Der Vorstand der Beklagten habe von den Manipulationen und ihren Auswirkungen Kenntnis gehabt. Es sei zu einer Wertminderung der Fahrzeuge gekommen. Die Gesamtleistung des Fahrzeugs betrage 300.000 km.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 16.358,51 € nebst Zinsen in Höhe von 4% aus einem Betrag in Höhe von 17.590,00 € seit dem 17.03.2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus einem Betrag in Höhe von 16.358,51 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruchs bzgl. des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft gegenüber der Landesbank Berlin AG aus dem Darlehensvertrag Nr. 2065263, welchen der Kläger mit der Landesbank Berlin AG am 20.03.2014 hinsichtlich des vorgenannten Fahrzeugs geschlossen hat,

hilfsweise:

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm die durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.266,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 21.08.2018 (Bl. 350 d. A.) hat der Kläger seine Anträge geändert und beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 17.590,00 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 17.03.2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruchs bzgl. des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft gegenüber der Landesbank Berlin AG aus dem Darlehensvertrag Nr. 2065263, welchen er mit der Landesbank Berlin AG am 20.03.2014 hinsichtlich des vorgenannten Fahrzeugs geschlossen hat sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes, dessen Höhe er gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts stellt, derzeit jedoch maximal 1.231,49 € betragen soll,

hilfsweise

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.266,16 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass das im Kauf- und Darlehensvertrag bezeichnete Fahrzeug das im Klageantrag bezeichnete Fahrzeug mit der entsprechenden FIN-Nummer sei. Weiter bestreitet sie mit Nichtwissen, dass der Kläger Eigentümer dieses Fahrzeugs sei, sowie das Datum des Kaufvertrags, den Kaufpreis und den Kilometerstand. Sie behauptet, das Fahrzeug verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen und sei nicht mangelhaft, da stets technisch sicher und fahrbereit. Ein Schaden sei dem Kläger nicht entstanden. Er habe auch nie die Abtretung seines Herausgabe- und Übereignungsanspruchs Zug um Zug angeboten, so dass sie sich nicht in Annahmeverzug befinde. Sie rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Limburg a. d. Lahn. Für den Vortrag zur Funktionsweise der streitgegenständlichen Software, die die Beklagte als „Umschaltlogik“ bezeichnet, wird auf S. 8 f. der Klageerwiderung verwiesen. Die Gesamtlauflistung betrage 200.000 bis 250.000 km.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 08.06.2018 zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, insb. ist das Landgericht Limburg a. d. Lahn örtlich zuständig gemäß § 32 ZPO. Hierbei genügt es, dass der Kläger seine Ansprüche auch auf eine unerlaubte Handlung stützt. Der Vorwurf, die Beklagte habe gegen § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 UWG verstoßen und eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung durch bewusste Täuschung im gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus begangen, begründet demnach die örtliche Zuständigkeit. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 17.590,00 € abzgl. einer Nutzungsentschädigung und Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Klägers aus dem Finanzierungsvertrag zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 831 Abs. 1 Satz 1, 826 BGB.

1.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Kläger das im Antrag bezeichnete Fahrzeug erworben hat. Das diesbezügliche Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen stellt ein Bestreiten ins Blaue hinein dar. Dass der Kläger sowohl Kauf- als auch Darlehensvertrag fälscht und ein erfundenes Fahrzeug mit erfundener FIN angibt, erscheint abwegig. Wie sich bereits aus dem Klagevortrag ergibt, behauptet er zudem nicht, Eigentümer des Fahrzeugs zu sein. Das Eigentum an dem Fahrzeug steht wie üblich aufgrund der Sicherheitsübereignung der finanzierenden Bank zu, weshalb er Zug um Zug die Abtretung der Ansprüche aus dem Finanzierungsvertrag anbietet.

2.

Nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, wenn der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt. Verrichtungsgehilfe i.S. dieser Vorschrift ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen worden ist, dessen Weisungen er unterworfen ist. Das ist bei dem bei der Beklagten abhängig beschäftigten Personal z.B. in der Entwicklungsabteilung der Fall. Dass jedenfalls ein Teil ihrer Mitarbeiter in den entsprechenden Entwicklungsabteilungen, insb. die zuständigen Ingenieure, die hier streitgegenständliche Software entwickelt haben, muss denklogisch der Fall gewesen sein. Zwar hat der Kläger nur in einem geringen Umfang zur Frage der Täuschung vorgetragen und insb. nicht zu der Frage, welche Mitarbeiter bzw. Organe der Beklagten an der Entwicklung der sog. Betrugssoftware und in dem Verfahren mit den Zulassungsbehörden beteiligt waren. Dies spielt jedoch deshalb aus Sicht der Kammer keine Rolle, als der für die Beurteilung notwendige Sachverhalt allgemein bekannt ist. Die von der Beklagten entwickelte Software und deren Aufspielen auf das streitgegenständliche Fahrzeug widersprechen dem geltenden EU-Recht. Das Aufspielen des Software-Updates geschieht nicht freiwillig, sondern auf Veranlassung des Kraftfahrt-Bundesamts.

3.

Diese Verrichtungsgehilfen haben zudem in Ausführung ihrer Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit derselben den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, nämlich den des § 826 BGB.

Gemäß § 826 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt. Ein Schaden in diesem Sinne ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, § 826 Rn. 3). Im hier vorliegenden Fall besteht der Schaden des Klägers darin, mittels des mit der Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrags ein Fahrzeug erworben zu haben, dessen Zulassung zur Euro-5-Norm manipulativ erschlichen und damit ungültig war, und das deshalb nachgerüstet werden muss.

Sittenwidrig ist eine Schädigung dann, wenn sie objektiv nach ihrem Inhalt oder Gesamtcharakter, der unter Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Werten unserer Rechts- und/oder Sittenordnung nicht vereinbar ist (st. Rechtsprechung, vgl. nur Sprau, in: Palandt, BGB, § 826 Rn. 4 m.w.N.). Ein Verstoß gegen das Gesetz allein oder das bloße Hervorrufen eines Schadens genügen nicht. Die nach ständiger Rechtsprechung erforderliche besondere Verwerflichkeit des Verhaltens kann sich

auch allein aus dem Zweck der Handlung oder aus einem Missverhältnis zwischen Zweck und gewähltem Mittel ergeben (vgl. Wagner, in: MüKo, BGB, § 826 Rn. 9 ff.).

Nach diesen Maßstäben muss sich die Beklagte hier eine sittenwidrige Schädigung ihrer zuständigen Mitarbeiter zurechnen lassen. Sowohl die Art des Handelns als auch dessen Zweck sind damit für sich genommen bereits sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB. Mitarbeiter der Beklagten haben, wie allgemein bekannt, über mehrere Jahre systematisch eine Vielzahl von Fahrzeugtypen unterschiedlicher Fahrzeugmarken (VW, Audi, Skoda, Porsche) mit einer Software ausgerüstet, die in manipulativer Art und Weise unter gezielter Umgehung von EU-Vorschriften auf dem Prüfstand für Abgaswerte sorgte, die im normalen Fahrbetrieb technisch so nicht zu erreichen waren und die auch nicht zu erreichen beabsichtigt war. Es handelt sich nicht um einen singulären Gesetzesverstoß, sondern um einen in dieser Breite nur mit Hilfe strategischer Planung und jahrelanger Absprachen möglichen systematischen Betrug. Dass hieran nur einzelne Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene beteiligt gewesen sein sollen, ist schlichtweg nicht vorstellbar. Eine Manipulation dieses Ausmaßes über Fahrzeugmarken und -modelle hinweg ist kein Augenblicksversagen oder auf das heimliche Handeln einzelner fehlgeleiteter Mitarbeiter zurückzuführen. Dies zeigt allein schon der Aufwand, den die Beklagte seit Jahren treiben muss, um die Folgen des Betrugs „abzuwickeln“. Insoweit kommt der Beklagten eine sekundäre Darlegungslast zu, worauf sie bereits vielfach hingewiesen worden ist. Dennoch weigert sich die Beklagte gerichtsbekannt nach wie vor, hierzu weiter vorzutragen. Dass sie derart lange Zeit nach Aufdeckung des Betrugs, mehrerer laufender Gerichtsverfahren in den USA, einer bei einer Großkanzlei in Auftrag gegebener Untersuchung und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen auch gegen hohe Führungspersönlichkeiten nach wie vor nicht in der Lage sein will, hierzu näher vorzutragen, ist schwer nachvollziehbar. Die genauen Umstände hinsichtlich Hergang des und Beteiligung am Betrug sind für den Kläger jedoch nicht darstellbar, sodass die Beklagte hier hätte vortragen müssen. Es ist somit davon auszugehen, dass an dem Entscheidungsprozess in diesem systematischen Betrug auch leitende Angestellte beteiligt waren oder im geringsten Fall die Beklagte in keiner Weise in der Lage oder willens war, ein effektives sog. Compliance-System einzurichten, mit dessen Hilfe sie gesetzlich verpflichtet wäre, derartige Gesetzesverstöße ihrer Mitarbeiter im Ansatz zu unterbinden (vgl. hierzu z.B. Spindler, in: MüKo, AktG, § 91 Rn. 52 m.w.N.).

Ziel dieses systematischen Betruges war es, Herstellungskosten und Verbrauch des Fahrzeugs derart zu gestalten, dass die Beklagte mit ihrem angebotenen Fuhrpark nicht nur konkurrenzfähig blieb, sondern im Vergleich zu anderen Herstellern Wettbewerbsvorteile genoss. Zwecks Optimierung der Gewinnmarge wurden somit zielgerichtet über Jahre in einer Vielzahl von Fällen gesetzliche Vorschriften umgangen und Behörden getäuscht. Unmittelbare Folge dieser Täuschung war ein signifikant höherer Ausstoß von Abgasen, als nach dem geltenden EU-Recht zulässig, sowie eine Gefährdung der Zulassung von tausenden Fahrzeugen. Dass der Ausstoß von Abgasen gerade bei Dieselfahrzeugen von der Allgemeinheit grundsätzlich als sozialadäquat angesehen wird, führt nicht dazu, dass die gezielte Umgehung der Grenzwerte als nicht sittenwidrig einzustufen wäre. Gerade weil es Zweck der maßgeblichen EU-Richtlinien ist, langfristig den Ausstoß von solchen Abgasen zwecks Verbesserung der Umweltbedingungen und aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu verringern (vgl. z.B. Absatz 4 und 5 der Erwägungsgründe zur Verordnung EG Nr. 715/2007), ist deren gezieltes Unterlaufen Ausdruck einer tiefen Missachtung nicht nur vor geltendem Recht, sondern auch vor dem (gesundheitlichen) Wohl der Gemeinschaft.

4.

Subjektiv ist das Bewusstsein der oben erörterten Sittenwidrigkeit bei den handelnden Personen nicht erforderlich. Es genügt Schädigungsvorsatz, d.h. zumindest billigendes in Kauf nehmen des zugefügten Schadens (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, § 826 Rn. 8 und 10 f.). Angesichts des zielgerichteten Umgehens von EU-Recht ist von einem bedingten Vorsatz hinsichtlich der Ungültigkeit der Zulassung auszugehen. Wer die Zulassung planmäßig unter Vortäuschung falscher Emissionswerte erzielt, der nimmt in Kauf, dass sie später bei Entdeckung der Täuschung entzogen wird. Wer auf diese Weise planmäßig täuscht, der weiß zudem auch und nimmt in Kauf, dass die betroffenen Fahrzeuge deutlich mehr Emissionen produzieren, als zulässig ist. Selbst wenn die genauen Folgen dieser Emissionen für die Gesundheit wissenschaftlich noch nicht abschließend erforscht sein sollten, so ist doch seit Jahren allgemein bekannt, dass Autoabgase die Gesundheit schädigen und welchen Zweck Vorschriften wie die umgangenen haben.

5.

Das sittenwidrige Verhalten der Beklagten bzw. deren Mitarbeiter ist zudem kausal geworden für den Schaden beim Kläger. Es ist unerheblich, ob dem Kläger die Menge der ausgestoßenen Abgase seines Fahrzeugs tatsächlich wichtig war; jedenfalls ist es doch nach allgemeiner Lebenserfahrung selbstverständlich, dass er das hier streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass dessen Zulassung zum Betrieb im Straßenverkehr manipulativ erworben und tatsächlich „gefährdet“ ist. Er ging davon aus, ein Fahrzeug mit rechtmäßig erworbener Euro 5-Zulassung zu erwerben, was nicht der Fall war.

6.

Den nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB möglichen Entlastungsbeweis hat die Beklagte nicht führen können. Sie hat bereits nicht dargelegt, welche Maßnahmen sie im Sinne eines erforderlichen Compliance-Systems (§ 91 AktG) ergriffen haben will, um den Betrug zu unterbinden. Entweder hat sie ein solches nicht im hinreichendem Umfang geschaffen, denn sonst wäre der Betrug entdeckt worden, oder aber es haben eben doch Mitarbeiter in leitender Position hiervon gewusst und diesen gedeckt oder hieran mitgewirkt.

7.

Die genaue Art des Schadensersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Im Falle eines – so hier – sittenwidrig herbeigeführten Vertragsschlusses ist der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses gerichtet. Der Kläger ist damit so zu stellen, wie er ohne die sittenwidrige Schädigung, die hier zum Vertragsschluss führte, stünde (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, Einf v § 823 Rn. 24; Förster, in: BeckOK, BGB, § 826 Rn. 59). Ohne Abschluss des Vertrags hätte der Kläger den Kaufpreis nicht gezahlt (der ihm hier von der finanzierenden Bank zur Verfügung gestellt worden ist). Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Vorteilsausgleichs muss der Kläger allerdings das streitgegenständliche Fahrzeug Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an die Beklagte herausgeben (§ 273 Abs. 1 BGB). Aufgrund des Finanzierungsvertrags, der mit der Sicherungsübereignung einherging, muss er zudem die Ansprüche gegen die finanzierende Bank auf Übereignung des Fahrzeugs an die Beklagte abtreten. Ferner muss er aus Gründen des Vorteilsausgleichs Nutzungsersatz leisten (a.A. Harke, VuR 2017, 83).

Die anzunehmende mögliche Gesamtfahrleistung beträgt hier 300.000 km. Der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung laut Klägervortrag mit 99.652 km angegebene Kilometerstand ist unstreitig gestellt worden. Abzüglich der Laufleistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich eine tatsächlich zurückgelegte Strecke von 30.502 km.

Nach der gängigen Berechnungsformel (Bruttokaufpreis \* gefahrene Kilometer geteilt durch die Gesamtlauflistung) beträgt die zu zahlende Nutzungsentschädigung somit 1.788,43 €. Diese Nutzungsentschädigung ist, da gleichartig mit dem klägerischen Anspruch auf Kaufpreiszahlung, von diesem abzuziehen, ohne dass eine Aufrechnungserklärung erforderlich wäre. Die Zug um Zug-Verurteilung ist lediglich in Bezug auf die Abtretung und Herausgabe des Fahrzeugs auszusprechen. Es verbleibt somit ein zu zahlender Betrag von 15.801,57 €. Da die Nutzungsentschädigung mit einem Maximalbetrag angegeben wurde, ist die Klage im darüber hinausgehenden Umfang abzuweisen. Die nach Klageerhebung weiter erfolgte Nutzung des Fahrzeugs ist ebenfalls ersatzpflichtig.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 analog BGB, allerdings erst ab dem 09.06.2018, nämlich einen Tag nach Zustellung. Ein Zinsanspruch gemäß § 849 BGB ab dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung besteht hingegen nicht, da die Beklagte diesen nicht entzogen hat.

## II.

Der Antrag zu 2) ist begründet. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug. Mit der Klageschrift hat der Kläger der Beklagten letztlich nicht nur die Herausgabe des Fahrzeugs, sondern auch die Abtretung sämtliche Ansprüche gegenüber der Bank angeboten, was die Beklagte nach wie vor zurückweist.

## III.

Der Antrag zu Ziffer 3) ist dem Grunde nach begründet. Ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht gem. § 280 Abs. 1 BGB. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war angesichts der allgemein bekannten Zahlungsverweigerung der Beklagten erforderlich. Die Kammer hält allerdings angesichts des standardisierten Vortrags der Klägervertreter eine Erhöhung der Geschäftsgebühr nicht für gerechtfertigt. Ein Anspruch besteht zudem nur in Höhe der Gebühr, die sich aus einem Gegenstandswert von bis zu 16.000,00 € errechnet, da der Kläger hinsichtlich der Anrechnung der Nutzungsentschädigung teilweise unterlegen ist.

## IV.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO und dem Teilunterliegen des Klägers in Bezug auf die über seine ohnehin bereits angebotene noch weiter in Abzug gebrachte Nutzungsentschädigung. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, § 709 Satz 1 und 2, 711 ZPO. Die Beklagte kann lediglich 3,4 % ihrer Kosten vollstrecken, was bei einem Gegenstandswert von bis zu 19.000 € deutlich weniger als die 1.500,00 € i.S.d. § 708 Nr. 11 ZPO ergibt. Für den Kläger war daher die



Abwendungsbefugnis auszusprechen. Der Kläger kann lediglich mit Sicherheitsleistung nach § 709 Satz 2 ZPO vollstrecken.

Dr. Thomsch  
Richterin

Beglaubigt  
Limburg a. d. Lahn, 04.12.2018

Pistor  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle